



DIÖZESE
INNSBRUCK

Digitales Archiv

Bekennnis Zinspflicht Wattens

Pfarrarchiv St. Margarethen

16.04.1524

Digitales Archiv

Shelf Mark: 6.7407.A.6.20

CC-BY-NC-ND-Lizenz (4.0)

Creative Commons Namensnennung - Nicht kommerziell - Keine Bearbeitung 4.0 International Lizenz

[urn:nbn:at:at-dai-63920](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:at:at-dai-63920)

Ich, Johannes, hiesiger Richter, habe mit dem oben benannten Johann mit dem offener Brief für uns und all unsern Erben, als der Firmung
des Bischofs Klingensamer zu hiesiger Notendörger Gericht, als yornaltiger procurator des vordigen hochwirdigen
Landesarchidien beinhalten gericht Notendörger und vormaliger phate gelegen in nach seiner procurator der daten
laute am Freitag nach Michaelis des heiligen und zwanzigsten Monats und des heiligen und zwanzigsten Monats dachtes zu Notendörger
Jungfer aufhangen. Bekannt. Nachdem Hans Eppensamer als yersab des ingres hochwirdigen hiesigen das ingres
zu verstanden den oben besagten pangsamer zu kaufte, und des selb pangsamer, dass selb ingres vorer in dem
über dem ungenannten sein verkauft, alles laut brieflicher bekennt darmit aufhangen, und aber diese beide verlauffig
aufschreib von dem hiesigen bewerteten hochwirdigen hiesigen ober verwalter bestanden ist. Das er Klingensamer
den nach dem procurator bewerteten hochwirdigen verwalter hat in oben verlauffig, darmit er dann muss
am hiesigen hiesigen hat vor dem hiesigen, vorer lursach, Nocher Richter und dambman zu Not
einbezo in dem hiesigen geschehen und es herant von hiesigen fallig angestrichen von wegen
der verachtung darmit in dem hiesigen abtamen bin demassen wie herantfolgt ist
das selb ingres von dem bewerteten zu daruber dann bewerteten hochwirdigen recht gemessen ist, und nach dem Brief
und die selb und Jungfer, an vordigen und vordigen bewerteten des hochwirdigen hiesigen ober verwalter nicht
vertragen werden, verlauffig noch veramiden, so auch bewerteten zu prulig und vordigen hiesigen und le
gen zu dem hiesigen, prulig, vordigen hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen und am hiesigen hiesigen
und geben sie alle zu dem hiesigen, ungenannt von aller herant ist. Darmit in hiesigen
nicht und all unsern hiesigen vordigen, Bischof Klingensamer als vordigen und all hiesigen hiesigen
haben ober hiesigen, an dem bewerteten hiesigen hiesigen hiesigen und selb des zu verlauffig
mit hiesigen vordigen oben oben lursach, Nocher als Richter und dambman zu Notendörger das er in Jungfer
doch zu dem hiesigen und Jungfer aufhangen hiesigen hat, des hiesigen und das Jungfer sind hiesigen hiesigen
Hans Eppensamer behat pangsamer am Volleberg lursach am hiesigen am hiesigen lursach bewerteten
am hiesigen und dambman vordigen zu volles. By hiesigen am Freitag vor dem hiesigen hiesigen hiesigen

Andragogus, v. 1524

1524

Andragogus, v. 1524

